

Einschreiben / Rückschein

15. Februar 2013

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.comabgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. H 5-2012**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Name der Mitglieder,

nach Beratung am 15.02.2013 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 5.000 Euro belegt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.Geschäftsführung
Frank Gerstenschläger
(Vorsitzender)
Rainer Riess
(stv. Vorsitzender)
Cord Gebhardt

Gründe

I.

Die Beteiligte ist zum Börsenhandel bei der FWB zugelassen. Sie ist für die Aktien der _____ als Designated Sponsor tätig.

Aufgrund von Beschwerden wegen Umsätzen mit kleinen Stückzahlen in der oben genannten Aktie untersuchte die Handelsüberwachungsstelle die Geschäfte in Aktien der _____ im Zeitraum 01.03. - 13.04.2012 und stellte fest, dass über das Eigenhandelskonto der Beteiligten eine Vielzahl von Orders mit geringem Gegenwert erteilt worden waren und der überwiegende Teil dieser Orders unmittelbar zu einem Preis geführt hatte, der in der Regel mindestens dem vorhergehenden Kurs entsprachen oder höher gelegen hatte. Bei mehr als der Hälfte der eingestellten bzw. ausgeführten Orders betrug der Gegenwert weniger als 100 €.

Auf das Auskunftsersuchen der Handelsüberwachungsstelle teilte die Beteiligte mit, dass die fragliche Aktie generell starken Kursschwankungen unterliege und durch die Handelsaktivitäten der Beteiligten die Schwankungsbreite der Aktienkurse habe eingedämmt werden sollen. Dabei könne der wirtschaftliche Sinn des Einzelgeschäfts nicht immer im Vordergrund stehen.

Am 16.11.2012 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren eingeleitet. Die Beteiligte habe im Zeitraum vom 01.03. bis 13.04.2012 gegen § 117 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (BörsO) verstoßen. Die vorstehend geschilderten Handelsaktivitäten der Beteiligten entsprächen nicht dem klassischen Market Making, sondern führten zu einem künstlichen Preisniveau in der Aktie. Dies stelle keine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften dar.

Außerdem liege ein Verstoß gegen § 72 Abs. 1 BörsO vor, da die Handelsaktivitäten nach eigener Einlassung der Beteiligten dem Market Making in Rahmen des Designated Sponsoring dienen sollten bzw. Kundengeschäft dargestellt hätten und daher nicht über das Eigenhandelskonto P1 ausgeführt hätten werden dürfen. Es sei von vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Verstößen auszugehen.

Am 30.11.2012 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte von der Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Beteiligte bittet, das Sanktionsverfahren einzustellen, weil ein Verstoß

gegen §§ 72 Abs. 1 bzw. 117 BörsO nicht ersichtlich sei.

In dem fraglichen Zeitraum seien folgende Geschäfte in Aktien der getätigt worden:

30 Geschäfte als Eigenhandelsgeschäfte von Händler , die dem Konto P1 zugeordnet worden seien.

34 Geschäfte im Kundenauftrag von den Händlern und , die ebenfalls dem Konto P1 zugeordnet worden seien.

64 Geschäfte im Designated Sponsoring von den Händlern und bzw. in Vertretung, von denen 13 ordnungsgemäß dem Konto M1 und 51 dem Konto P1 zugeordnet worden seien.

Somit seien die 34 im Kundenauftrag und 51 der im Designated Sponsoring getätigten Geschäfte falschen Konten zugeordnet worden.

Allein die falsche Kontenzuordnung begründe keinen Verstoß gegen § 117 BörsO. Die Zuordnung der Geschäfte zu Konten sei für Marktteilnehmer nicht erkennbar. Hierdurch könne keine Beeinflussung des Marktes oder der Preise verursacht werden. Bei ordnungsgemäßer Kontenzuordnung wären keine anderen Preise festgestellt worden.

Systembedingte Gegebenheiten seien für die Fehleingaben mitursächlich. Um sich als Designated Sponsoring Händler in XETRA zu verschlüsseln sei jeweils das manuelle Setzen eines „D“ erforderlich, was in der Hektik vergessen werden könne.

Um künftig Fehleingaben zu verhindern, seien die Händler anlässlich des Auskunftersuchens nochmals darauf hingewiesen worden, auf korrekte Eingaben zu achten.

Geschäfte mit geringem Volumen stellen für sich betrachtet keinen Verstoß gegen § 117 BörsO dar. Es existierten keine Regelungen die ein Mindestordervolumen festlegten.

Auch daraus, dass sich für die Beteiligte der wirtschaftliche Sinn der gering volumigen Geschäfte nicht erschließe, folge nicht automatisch ein Verstoß gegen § 117 BörsO. Der wirtschaftliche Sinn eines Geschäfts sei nicht

Zulässigkeitsvoraussetzung eines Börsengeschäfts. Der wirtschaftliche Sinn sei nur aus der Perspektive des Handelnden zu beurteilen, den die wirtschaftlichen Folgen des Geschäfts trafen.

Auch habe sie nicht gegen ihre Pflichten als Designated Sponsor verstoßen. Wie sich aus der Aufgabenbeschreibung für den Designated Sponsor auf der Homepage der FWB ergebe, sei seine Hauptaufgabe die aktive Unterstützung des Handels. In diesem Rahmen habe er zu versuchen, die Volatilität der betreuten Aktie mit eigenem Kapitaleinsatz gering zu halten, um den Markt zu unterstützen. In diesem Zusammenhang unterhalte sie in der Regel einen Eigenbestand für den sie das wirtschaftliche Risiko trage. Ihre Handelsaktivitäten seien daher auch vor dem Hintergrund der Risikobegrenzung zu sehen. Da sie einsehe, dass dies nicht notwendigerweise durch Aufgabe von geringvolumigen Orders geschehen müsse, habe sie ihre Händler inzwischen angewiesen, derartige Kleinstorders zu unterlassen. Schließlich hätten die Designated Sponsoring-Händler auch nicht unzulässig auf den Preis der Aktie eingewirkt. Die Tagesumsatzlisten der Designated Sponsoring-Händler und der Kursverlauf an den einzelnen Tagen lieferten keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Orders der Händler in irgendeiner Weise unzulässig auf den ermittelten Preis eingewirkt haben könnten.

Aus den Umsatzlisten sei überdies ersichtlich, dass auf andere Handelsteilnehmer knapp die doppelte Anzahl geringvolumiger Geschäfte entfalle. Insofern dürften geringvolumige Geschäfte einer gängigen Marktpraxis entsprechen.

Die Geschäftsführung der FWB erwidert, die Beteiligte habe eingeräumt, dass die eingegebenen Orders überwiegend nicht nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet worden seien. Darin liege kein Verstoß gegen § 117 BörsO, wohl aber gegen § 72 Abs. 1 BörsO.

Soweit die Beteiligte bestreite, dass bereits aus dem Kursverlauf der Aktie zu ersehen sei, dass die von ihr eingegebenen Orders zu einem künstlichen Preisniveau i. S. von § 117 Satz 2 BörsO geführt hätten, sei darauf hinzuweisen, dass aus dem Orderbuch ersichtlich sei, dass die Beteiligte Preisfeststellungen durch aktives Matching - mittels Einstellung von Kauforders auf die im Orderbuch befindlichen Verkauforders - initiiert habe. Diese Preisfeststellungen hätten dazu geführt, dass der Preis auf dem aktuellen Niveau gehalten, oder, sofern der Preis aufgrund Geschäfte Dritter zwischenzeitlich gefallen sei, wieder erhöht wurde.

Aufgabe des Designated Sponsors sei es durch das gleichzeitige und kontinuierliche Einstellen von Kauf- und Verkauforders mit ausreichendem Volumen (Quotes) und möglichst engem Spread für Liquidität und geringe Volatilität zu sorgen. Das Einstellen von Orders lediglich auf Kauf oder Verkaufsseite bzw. das aktive Matching von im Orderbuch befindlichen Orders Dritter widerspreche den Aufgaben eines Designated Sponsors. Das zum Großteil äußerst geringe Volumen der vom Beteiligten eingegebenen Orders sei ein Beleg dafür, dass die fraglichen Orders dem Zweck gedient haben müssten, mit möglichst geringem finanziellem Einsatz das aktuelle Preisniveau zu halten bzw. anzuheben. Die Beteiligte habe bisher nicht dargelegt, welchen anderen Zweck sie mit den fraglichen Orders verfolgt habe bzw. welchen wirtschaftlichen Sinn die daraus resultierenden Geschäfte gehabt haben sollen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBL I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBl I 2010, 14 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (BGBl I S. 2481 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
4. Die Beteiligte ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen und fällt daher in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

5. Die Beteiligte hat gegen börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG verstoßen und zwar gegen §§ 117 Satz 2 (nachfolgend 6.) und § 72 Abs. 1 BörsO (nachfolgend 7.).
6. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer. Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl I, 3044) - WpHG) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.04.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrllich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.

Nach § 117 Satz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Satz 2 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

Der Untersagungstatbestand des § 117 Satz 2 BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen-EDV somit drei Handlungsalternativen:

- fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren

- Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines künstlichen Preisniveaus, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

Ein Verstoß gegen die erste Handlungsalternative ist zu verneinen, da die für die Beteiligte handelnden Börsenhändler keine Eingaben gemacht haben, die zu einer fehlerhaften Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis geführt haben.

Vorliegend haben die für die Beteiligte handelnden Börsenhändler jedoch gegen § 117 Satz 2 BörsO in der zweiten und dritten Handlungsalternative verstoßen, indem sie - wie aus dem Orderbuch ersichtlich ist - systematisch mittels Einstellung von Kauforders auf die im Orderbuch befindlichen Verkauforders Preisfeststellungen initiiert haben und damit irreführend Angebot, Nachfrage und Preis von gehandelten Wertpapieren beeinflusst haben, weil sie eine nicht vorhandene Nachfrage vorgetäuscht haben, was gleichzeitig dazu geführt hat, dass der Preis entweder auf dem aktuellen Niveau gehalten oder, wenn er durch Geschäfte Dritter gefallen war, wieder erhöht wurde und somit ein künstliches Preisniveau geschaffen wurde. Die Beteiligte kann sich für ihr Handelsverhalten nicht auf ihre Aufgaben als Designated Sponsor berufen, da das Einstellen von Orders lediglich auf Kauf bzw. Verkaufsseite bzw. das aktive Matching von im Orderbuch befindlichen Orders Dritter nicht zu den Aufgaben des Designated Sponsors gehört, der gleichzeitig und kontinuierlich Kauf- und Verkauforders mit ausreichendem Volumen und möglichst engem Spread einstellen soll, um für Liquidität und geringe Volatilität zu sorgen. Auch das geringe Volumen der jeweils eingegebenen Orders spricht dafür, dass die Beteiligte mit geringem finanziellen Einsatz das aktuelle Preisniveau halten bzw. wieder anheben wollte. Der wirtschaftliche Sinn der Handelsaktivitäten der Händler der Beteiligten dürfte - wie sie in dem Schreiben vom 07.02.2013 selbst andeutet in der Risikobegrenzung für den Eigenbestand des betreuten Wertes gelegen haben.

Einen anderen wirtschaftlichen Sinn der Handelsaktivitäten vermochte die Beteiligte nicht darzulegen.

Das gerügte Handelsverhalten entspricht auch nicht der gängigen Marktpraxis, d. h. solchen Gepflogenheiten, die im Börsenhandel nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können (vgl. etwa § 20a Abs. 2 Satz 2 WpHG). Selbst wenn andere Handelsteilnehmer eine gleichartige Handelspraxis entfaltet haben sollten, wie die Beteiligte vorbringt, würde durch ein gleichermaßen untersagtes Verhalten vieler Handelsteilnehmer keine gängige Marktpraxis begründet werden.

Somit ist festzustellen, dass die Beteiligte durch ein nicht mit der gängigen Marktpraxis in Einklang stehendes Handelsverhalten ein künstliches Preisniveau herbeigeführt hat.

Der Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO erfolgte zumindest mit bedingtem Vorsatz. Die Beteiligte legt selbst dar, dass durch die Eingaben der Händler zielgerichtet auf den Preis des gehandelten Wertpapiers eingewirkt werden sollte.

7. Nach § 72 Abs. 1 BörsO müssen alle Orders als Eigenhandelsorders oder Kundenorder kennzeichnet sein. Verbindliche Quotes müssen gleichfalls gesondert gekennzeichnet werden. Gegen diese Vorschrift, die der Überwachung und Abrechnung von Börsengeschäften dient, haben die Händler der Beteiligte verstoßen, indem sie - wie die Beteiligte selbst eingeräumt hat - 34 Kundenorders und 51 Geschäfte im Designated Sponsoring durch Ausführung über das Eigenhandelskonto P1 fälschlicherweise als Eigenhandelsorder gekennzeichnet haben.

Der Verstoß gegen § 72 Abs.1 BörsO erfolgte zumindest fahrlässig. Soweit die Geschäfte im Rahmen des Designated Sponsorings fälschlicherweise dem Eigenhandelskonto P1 zugeordnet wurden, hat die Beteiligte zur Entschuldigung ausgeführt, dass systembedingte Vorgaben im Rahmen der Verschlüsselung der Eingabe eine gesonderte manuelle Eingabe zur Kennzeichnung der Geschäfte im Rahmen des Designated Sponsorings erforderlich machten. In der Hektik könne eine solche Eingabe daher leicht vergessen gehen. Diese Einlassung lässt den Fahrlässigkeitsvorwurf nicht entfallen. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist (vgl. Lackner/Kühl StGB § 15 Rdn. 35). Bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt hätten die Börsenhändler der Beteiligten die ihnen bekannten Kennzeichnungsvorschriften bei der Eingabe der Order korrekt erfüllen können. Im Hinblick auf die Vielzahl der Fehler kann auch von einem bloßen Flüchtigkeitsfehler im Einzelfall keine Rede sein.

8. Das Fehlverhalten ihrer Börsenhändler ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Begriff der Hilfsperson ist weit zu verstehen, wie aus der Gesetzesbegründung folgt, die zur Auslegung der geänderten Vorschrift maßgeblich heranzuziehen ist (vgl. BT - Drucksache 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) sollte durch eine Ergänzung des bisherigen Gesetzestextes klargestellt werden, dass fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbesondere Handelsteilnehmern zugerechnet wird, die als juristische Personen selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetztes Personal. Diese den Handelsteilnehmer betreffende sanktionsrechtliche Zurechnung von Fehlverhalten des von ihm eingesetzten Personals entsprach der bis zur Gesetzesnovellierung geübten börsenrechtlichen Praxis (Schwark, Kapitalmarktrechtskommentar, 4. Auflage 2004 § 20 BörsG Rdn. 21) (vgl. insoweit bereits Beschluss des Sanktionsausschusses vom 27.04.2010 Az. H 2 -2009).
9. Ein bloßer Verweis als Sanktion genügt nicht. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Beteiligten zwei Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuhalten sind und beiden Verstößen jeweils zahlreiche zu beanstandende Einzelhandlungen zu Grunde liegen, sodass bei einer Gesamtschau des Verhaltens der Börsenhändler der Beteiligten von einem Ausreißer im Einzelfall, der nur die Auferlegung eines Verweises rechtfertigen würde, keine Rede sein kann.

Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 5.000 Euro erscheint notwendig aber auch ausreichend, um der Beteiligten den börsenrechtlichen Verstoß gegen das Gebot zur Funktionsfähigkeit der Börse und zum Schutz des Publikums nachhaltig vor Augen zu führen. Auf den Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO entfallen im Hinblick auf die größere Bedeutung der Verletzung des Gebots zur Marktintegrität für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel 4.000 Euro und auf den eher formalen Verstoß gegen § 72 Abs.1 BörsO 1.000 Euro.

10. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
11. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl S. 36 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
